

# **Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung der Rechtsanwaltskammer Sachsen und des Beirates des Vorstandes**

## **Präambel**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in Erfüllung ihrer sich aus § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO ergebenden Aufgaben am 22.03.2002 beschlossen, eine eigene Fürsorgeeinrichtung zu schaffen. Diese Fürsorgeeinrichtung ist eine freiwillige Einrichtung der Rechtsanwaltskammer Sachsen; sie soll derzeitigen und ehemaligen Kammermitgliedern sowie deren Angehörigen Hilfe in Notsituationen gewähren, in denen anderweitige Leistungen nicht zu erlangen sind. Dazu wird im Haushalt ein jährlich von der Kammerversammlung zu beschließender Betrag eingestellt, über dessen Auszahlung ein Beirat entscheidet.

## **§ 1**

### **Aufgaben der Fürsorgeeinrichtung**

Die Fürsorgeeinrichtung dient der Unterstützung von derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Sachsen bzw. deren Hinterbliebenen, die unverschuldet bedürftig geworden bzw. unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen der Gewährung von Fürsorgeleistungen sowie deren Art und Umfang**

(1) Die Gewährung von Fürsorgeleistungen setzt Folgendes voraus:

- Der Antragsteller ist bzw. war Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen und die Mitgliedschaft hat höchstens zwei Jahre vor Antragstellung geendet.

Antragsteller kann auch sein, wer Hinterbliebener (Ehegatte und/oder minderjährige Kinder) eines Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist.

- Der Antragsteller ist unverschuldet bedürftig geworden oder unverschuldet in Not geraten.
- Die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Einkünfte sind nicht ausreichend, um die notwendigen Kosten für Unterkunft, Kranken- und Pflegeversicherung sowie sonstigen Lebensbedarf in Höhe des doppelten Regelbedarfs gem. § 22 BSHG zu decken.
- Der Antragsteller weist nach, dass sonstige, die Freigrenzen des BSHG übersteigende Vermögenswerte nicht vorhanden und anderweitige Hilfe (z.B. Leistungen von unterhaltspflichtigen Personen oder von Versicherungen) nicht zu erlangen sind.
- Der Antragsteller erhält keine Leistungen (z.B. in Form von Unterhalts- oder sonstigen Unterstützungsleistungen) von dritter Seite.

- (2) Der Antrag auf Gewährung von Fürsorgeleistungen ist vom Antragsteller so zu begründen, dass das Vorliegen vorstehender Voraussetzungen geprüft werden kann.
- (3) Es können laufende oder einmalige Fürsorgeleistungen gewährt werden, deren Rückforderung im Einzelfall vorbehalten bleiben kann. Im Falle der Gewährung laufender Leistungen sind diese für die Zukunft jederzeit widerrufbar.
- (4) Die Fürsorgeleistungen erfolgen freiwillig; ein Anspruch auf Fürsorgeleistungen besteht nicht.
- (5) Werden laufende Fürsorgeleistungen gewährt, so ist deren Höhe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festzusetzen. Dabei sollten folgende Monatssätze nicht überschritten werden:

|   |            |
|---|------------|
| für derzeitige oder ehemalige Kammermitglieder  | EUR 400,00 |
| für hinterbliebene Ehegatten                    | EUR 275,00 |
| für hinterbliebene minderjährige Kinder jeweils | EUR 250,00 |

Laufende Fürsorgeleistungen sind befristet bis zur Dauer von max. 12 Monaten zu-zuerkennen.

- (6) Fürsorgeleistungen können nur im Rahmen der von der Kammerversammlung genehmigten Haushaltsmittel gewährt werden. Sind diese ausgeschöpft, so ist der Antragsteller berechtigt, im folgenden Haushaltsjahr einen erneuten Antrag auf Gewährung von Fürsorgeleistungen zu stellen.

### **§ 3 Aufgaben des Beirats**

Der Beirat entscheidet über die Gewährung, die Art und die Höhe der Fürsorgeleistungen.

### **§ 4 Zusammensetzung und Rechtsstellung des Beirates und seiner Mitglieder**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch den Vorstand auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt werden. Erneute Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlperiode des ersten Beirats begann mit dessen Wahl am 15.05.2002 und endet am 14.05.2005

- (2) Zur Wahl vorgeschlagen werden können sowohl Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen als auch andere geeignete Personen mit besonderer sozialer Kompetenz. Die Annahme der Wahl ist ausdrücklich zu bestätigen. Während der Wahlperiode ist jedes Mitglied berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen aus dem Beirat auszuscheiden.

Wird der Beirat während der Wahlperiode durch Wahl eines weiteren Mitglieds ergänzt oder wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein neues Mitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der laufenden Wahlperiode.

- (3) Die Mitglieder des Beirates bestimmen in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Dem Beiratsvorsitzenden obliegt die Leitung der Geschäfte des Beirates. Im Falle der Abwesenheit/Verhinderung des Beiratsvorsitzenden nimmt diese Geschäfte einer der Stellvertreter wahr.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet.

## **§ 5**

### **Antragsbearbeitung und Vorbereitung der Beschlussfassung**

- (1) Anträge auf Gewährung von Fürsorgeleistungen sind an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu richten.
- (2) Die Geschäftsstelle überprüft die eingehenden Anträge auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit, fordert gegebenenfalls erforderliche weitere Informationen, Unterlagen oder Belege beim Antragsteller an, ist berechtigt eigene Ermittlungen zur Bedürftigkeit anzustellen und übergibt nach vorbereitender Bearbeitung die vollständigen Antragsunterlagen sowie nachträgliche Ergänzungen und die Ergebnisse eigener Ermittlungen mit einem Entscheidungsvorschlag an den Vorsitzenden des Beirates.

## **§ 6**

### **Beiratssitzungen und Beschlüsse**

- (1) Die Einberufung des Beirates zu den Beiratssitzungen erfolgt durch den Beiratsvorsitzenden in Abhängigkeit von den vorliegenden Anträgen sowie deren Dringlichkeit.

Den Vorsitz der Sitzungen führt der Beiratsvorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit/Verhinderung einer der Stellvertreter.

Die Entscheidung über die Gewährung von Fürsorgeleistungen trifft der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für die Entscheidungen zur Höhe und zur Art der Fürsorgeleistung.

Laufende Leistungen können rückwirkend ab Antragstellung zugesprochen werden.

- (2) Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (3) Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Beiratsmitglieder hiermit einverstanden sind. Hierzu wird vom Beiratsvorsitzenden ein Entscheidungsvorschlag in Umlauf gegeben.
- (4) Der Antragsteller erhält über das Ergebnis der Entscheidung einen schriftlichen Bescheid, der vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu unterzeichnen ist.

Der Bescheid ist unanfechtbar. Er ist mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich bei den Fürsorgeleistungen um freiwillige und - bei laufenden Leistungen - um jederzeit widerrufbare Leistungen handelt.

## **§ 7** **Berichterstattung und Verschwiegenheit**

Der Beirat berichtet im Abstand von drei Monaten dem Vorstand über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Beirat ist hinsichtlich der zugrundeliegenden Sachverhalte auch gegenüber dem Vorstand und der Kammerversammlung zur Verschwiegenheit verpflichtet

## **§ 8** **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Beiratstätigkeit und für ihre Teilnahme an den Beiratssitzungen Ersatz für ihre Fahrtkosten und Auslagen gemäß § 1 der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen.
- (2) Die Richtlinien stehen hinsichtlich der Gewährung von Leistungen an ehemalige Kammermitglieder unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen.
- (3) Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft. Änderungen bedürfen der erneuten Beschlussfassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Bestätigung durch den Vorstand:

Dresden, 21. August 2002